

Ausschuss für
Kultur und Medien
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache
Nr. 16(22)153e

Dr. Stefan Gärtner, German Free TV Holding GmbH

Fragenkatalog

Öffentliche Anhörung zur Novelle des Filmförderungsgesetzes

8. Oktober 2008, 15 Uhr

I. Grundsätzliche Fragen zum FFG

- (1) In § 1 FFG heißt es: „Die Filmförderungsanstalt (FFA) fördert ... die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerischen Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und Ausland.“

Das FFG zwischen Wirtschaftsförderung und Kunst- bzw. Kulturförderung – bitte erläutern Sie Ihr Verständnis des FFG. Wo erkennen Sie den Schwerpunkt der FFG-Förderung? Wie bestimmen Sie den Zusammenhang zwischen beiden Aspekten? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Gewichtung der Förderung und die Besetzung der FFA-Gremien?

Aus unserer Sicht bedingen und ergänzen sich der kulturelle wie der wirtschaftliche Aspekt gegenseitig. Ein von der FFA geförderter Film wird immer auch ein Beitrag zur (Gegenwarts-) Kultur unseres Landes sein. Auf der anderen Seite muss bei der Förderung auch von stärker künstlerisch ausgerichteten Filmen die Frage nach dem potenziellen Erfolg im Kino immer auch eine zentrale Rolle spielen. Dies ergibt sich zum einen aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben als auch aus dem Wesen des Filmschaffens: wer sich für eine Kunstform entscheidet zu deren Voraussetzungen es zählt, sich auf die ein oder andere Art (meist eine Kombination aus mehreren Varianten) Millionen von der Allgemeinheit zu leihen, ist aus meiner Sicht in seinem Schaffen auch darauf verpflichtet der Allgemeinheit etwas zurückzugeben. Schon allein daraus ergibt sich die im amerikanischen Kulturkreis selbstverständliche Verpflichtung beim Schaffen auch sein Publikum im Auge zu haben. Die Rahmenbedingungen andere als bei Kunstformen in welchen der Künstler im schlimmsten Fall Selbstausbeutung betreibt wie beispielsweise die Schriftstellerei oder die Malerei.

Vor diesem Hintergrund halten wir die nach dem Bestehen der FFG 2004 vorgenommene Gewichtung zwischen den beiden Aspekten für das FFG für zielführend. Im Hinblick auf die Novelle lehnen wir insbesondere die avisierte Heranstufung der Referenzförderung ab, da wir dieses Instrument zur Unterstützung nachgewiesener erfolgreicher Produzenten für sehr sinnvoll halten.

In der Förderpraxis ergibt sich für mich aus dem Zusammenhang zwischen dem kulturellen und dem wirtschaftlichen Aspekt, dass jedes Projekt, das von der FFA gefördert werden soll auch einem wirtschaftlichen Maßstab gerecht werden muss. Dabei ist die konkret für die Frage der Förderwürdigkeit zu bestimmende wirtschaftliche Zielmarge für jedes Projekt gesondert zu bestimmen, sodass mit niedrigen Budgets für eher künstlerisch kulturell ausgerichtete Filme wie Dokumentarfilme andere Zielmargen gelten als große kommerzielle Projekte. Eine FFA-Förderung ohne Verständigung über eine angemessene Zielmarge halten wir jedoch für verfehlt.

Aus unserer Sicht hat sich die Entscheidungsqualität durch die Veränderung der Gremiumsbesetzung FFG 2004 nicht unbedingt verbessert. Auffallend ist

insbesondere eine verstärkte Förderung des „wohlgemeinten“ Films. Um mit Gottfried Benn zu sprechen „Wohlgemeint ist das Gegenteil von Kunst“ (und führt such selten zu wirtschaftlichem Erfolg.) Ob dies ein grundsätzliches Problem der Gremienkonstellation ist, ist indes noch nicht abzusehen. Bei einer entsprechend offen geführten Diskussion über Grundlagen und Zielrichtung der Förderung durch die FFA ist eine Beteiligung der Kreativen sicherlich sinnvoll – solange diese dann auch wirklich aktive Kreative in die Gremien entsenden.

Ergänzende Anmerkung: problematisch ist sicherlich, dass BKM als die FFA flankierende Förderung für rein kulturell ausgerichtete Projekte eher schwach aufgestellt ist, sodass schon alleine deswegen eine Vielzahl an Projekten, die nur bedingt FFA förderungswürdig sind, hier dennoch Förderung beantragen.

- (2) Mit der letzten Novelle des FFG wurde eine stärkere Mitwirkung der „Kreativen“ in den Gremien eingeführt.

Wie bewerten Sie diese Neuerung im Rückblick? Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?

Diese Frage haben wir bereits oben mitbeantwortet

- (3) Die §§ 3 – 8 regeln die Zuständigkeiten und Zusammensetzungen der FFA-Organe und -Kommissionen.

Wäre es sinnvoll, das Präsidium insgesamt aus der Mitte des Verwaltungsrates zu wählen?

Aus unserer Sicht hat sich die gegenwärtige Regelung bewährt. Wichtig im Sinne einer Korrespondenz von Verpflichtung und Berechtigung ist, dass die maßgeblichen Einzahlergruppen im Präsidium vertreten sind. Dies wird mit der jetzigen Regelung erreicht.

- (4) Seitdem das FFG 1968 in Kraft trat, liegt der Fokus der Förderung auf dem „Produkt deutscher Kinofilm“ bzw. auf seinen Herstellern. Insbesondere die technischen und medienwirtschaftlichen Veränderungen sowie ein parallel dazu sich wandelndes Mediennutzungsverhalten haben dazu geführt, dass das Kino als Abspelstätte für den deutschen Film in eine schwierige Situation gekommen ist.

Ist es also an der Zeit, den Schwerpunkt der Förderung in Richtung Kino zu verschieben?

Wir halten auch weiter einen Fokus auf das Produkt deutscher Kinofilm bzw. auf den Produzenten für sinnvoll, da gute Filme die Voraussetzung für Kinoerfolge und damit auch für den Erfolg der Kinos als Abspelstätten sind.

- (5) Die Erlösanteile in den beiden Verwertungsstufen Kino und Video haben sich im vergangenen Jahrzehnt stark zugunsten des Videobereichs verschoben. Die neuen digitalen Anbieter werden diesen Trend noch verstärken.

Halten Sie diese Verlagerung auf spätere Verwertungsstufen für unvermeidlich? Falls ja: Müsste der Förderauftrag des FFG entsprechend angepasst werden?

Wir möchten hier zunächst betonen, dass die Digitalisierung auch eine Chance für das Kino bedeutet. Und auch wenn sich das Nutzungsverhalten in Folge veränderter Rahmenbedingungen zum Teil stärker auf die nachrangigen Auswertungsformen verteilt, so ist doch die Herstellung und Auswertung eines Films für und im Kino in den allermeisten Fällen die Voraussetzung für den Erfolg in den nachfolgenden Auswertungsstufen (wie beispielsweise aktuell am Beispiel von „Keinohrhasen“ beobachten). Vor diesem Hintergrund halten wir eine Veränderung des Förderauftrags derzeit nicht für notwendig.

- (6) Kinofilmproduktion in Deutschland ist auf das Fernsehen angewiesen. Ohne das vielfältige Engagement der Sender in Gestalt von Koproduktionen, Beiträgen zum FFA-Aufkommen und zu den Förderetats der Länderförderer wären insbesondere Produktionen mit großen Budgets kaum zu realisieren. Vielfach wird allerdings die damit verbundene finanzielle Abhängigkeit der Produzenten vom Fernsehen beklagt, die sich auch in einer inhaltlichen und ästhetischen Einflussnahme niederschlägt (so ist in § 67b, Abs. 2 FFG festgeschrieben, dass bis zu 25 % der Senderbeiträge für „fernsehgeeignete Filmprojekte“ eingesetzt werden können, um „die Qualität und Publikumsattraktivität von deutschen Fernsehprogrammen zu verbessern.“)

Teilen Sie diese Einschätzung? Falls ja: Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Eigenständigkeit der Produzenten zu stärken, ohne legitime Interessen des Fernsehens zu verprellen? Sollte im FFG eine ausdrückliche Förderung des Kinofilms festgeschrieben werden?

Wir haben mit den Kinokoproduktionen der ProSiebenSat.1-Gruppe („Der Schuh des Manitu“, „Das Experiment“, „Keinohrhasen“, „Das Wunder von Bern“ - hier sind die Lizenzeinkäufe wie bspw. von Constantin Film nicht eingerechnet!) seitdem Jahr 2000 über 20 Mio. Zuschauer erreicht – und zwar im Kino. Das zeigt, dass wir wissen was wir tun und wofür wir es tun. Oberstes Ziel bei der Herstellung von Kinoproduktionen ist für uns der Erfolg im Kino - um daraus später fürs Fernsehen profitieren zu können. Dabei ist uns wie allen anderen Beteiligten klar, dass für Kinofilme andere Gesetze (oder spricht man besser von Freiheiten?) gelten als für Fernsehproduktionen.

Es ist im Grunde genommen beleidigend, dass in einer von einem Dualismus von Fernseh- und Kino geprägten Produktionslandschaft allen Beteiligten zugetraut wird sich in beiden Welten zurecht zu finden - nur denen vom Fernsehen nicht.

Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei aus lobbyistischem Eigeninteresse bewusst falsche Etikettierung eines dem Filmschaffens immanenten Konflikts, nämlich dem zwischen nach maximaler Freiheit ringenden Kreativen und dem Geldgeber, der ebenfalls seine eigenen Interessen verfolgt. Bestätigt wird dies durch einen Blick nach Amerika, wo sich die Kreativen gegenüber den Studios in denselben Auseinandersetzungen befinden wie hier gegenüber den hiesigen Geldgebern zu denen eben u.a. auch das Fernsehen zählt.

Unterschlagen wird bei diesem lobbyistischen Ansatz auch, dass dieses Miteinander auch oftmals fruchtbar ist und zu einer Verbesserung des Endprodukts führt, wie beispielsweise neben unseren auch die Produktionen unserer öffentlich-rechtlichen Kollegen in den letzten Jahren zeigen („Das Leben der Anderen“, „Gegen die Wand“, „Die Fälscher“).

Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass die Regelung in § 67 b Absatz 2, zumindest im Abkommen mit dem VPRT keine Umsetzung erfahren hat.

- (7) Die regelmäßigen FFG-Novellen sind mit Änderungen bei Förderinstrumentarium und Förderungsanteilen verbunden.

Sollten solche Entscheidungen künftig auf der Grundlage einer umfassenden Evaluierung der Filmförderung des FFG erfolgen, um die Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen besser bewerten zu können?

Umfassende Evaluierung als Entscheidungsgrundlage macht immer Sinn.

II. Finanzierung der FFA-Förderung/FFA-Einnahmen

- (8) Die Einbeziehung neuer Verwertungsformen ist eines der Hauptanliegen der FFG-Novelle.

Halten Sie das Vorhaben im vorliegenden Entwurf für gelungen? Stehen Abgabeverpflichtung und gewährte Förderungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der neuen Anbieter in einem ausgewogenen Verhältnis? Werden kulturelle Aspekte bei den entsprechenden Fördermaßnahmen angemessen berücksichtigt?

Die privaten Sender begrüßen den grundsätzlichen Ansatz, die Verwerter nach FFG gleichzubehandeln und allgemein Programmvermarkter (Vermarkter von Programm bouquets, Begründung Seite 57 f.) – die heute wie im Fall von Premiere¹ bereits über das VPRT-Abkommen einbezogen sind – ebenfalls in den Kreis der Abgabepflichtigen einzubeziehen. Damit wird eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den bisherigen Einzählern aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Kabelplattformen, wo vergleichbare Vermarktungsstrukturen schon bestehen.

Der Gesetzgeber formuliert weiterhin die Zielstellung, mit der Filmförderung „die Struktur der deutschen Filmwirtschaft zu verbessern, [...] sowie Qualität und Vielfalt des deutschen Filmschaffens zu erhalten und weiterzuentwickeln“ (Begründung, Seite 1). Nimmt man diese Zielstellung auf, so dürfen Förderansätze nicht dazu führen, dass de facto die Vielfalt der Filmwirtschaft in Deutschland eher reduziert denn gefördert wird. Der Gesetzgeber hat insofern zwar den richtigen Ansatz gewählt und beim Programmvermarkter (z. B. Kabelnetzbetreiber) angesetzt. Der mittelbare Druck, der bei den über die Plattformen verbreiteten digitalen TV-Sender ausgelöst werden kann, wenn die Einzahlungen der Vermarkter an die Sender „durchgereicht“ werden, lässt jedoch befürchten, dass die Vielfalt der über die digitalen Plattformen entstehenden Filmkanäle gefährdet wäre. Außerdem ist eine Doppelvergütung auszuschließen (zutreffend insoweit die Gesetzesbegründung auf Seite 58).

Zum Verhältnis der Abgabeverpflichtung zu den Förderungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten können derzeit noch keine validen Aussagen getroffen werden, da die Höhe der Verpflichtung der Programmvermarkter im zu verhandelnden Abkommen mit der FFA noch nicht bekannt ist. Es ist jedoch festzustellen, dass im vorliegenden Entwurf z. B. bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates in § 6 Abs. 1 Ziffer 9 FFG-E ein Entsenderecht für Verbände vorgesehen ist, die nach unserer Kenntnis derzeit nicht über Abkommen mit der FFA verhandeln (Bundesverband Digitale Wirtschaft, Verband der deutschen Internetwirtschaft), wohingegen andere Verbände trotz Verhandlungen nicht aufgeführt werden (z.B. ANGA). Dies muss in der finalen Fassung des Gesetzes angepasst werden, sodass Einzahlungsleistung und Gremiensitz korrespondieren. Nichteinzahler dürfen nicht berücksichtigt werden.

¹ für eigene Kanäle und Drittsender.

Zudem ist aus Sicht der privaten Sender wichtig, dass diese – soweit sie durch Auswertung auf eigenen Plattformen der Videoabgabe nach § 66 a FFG unterfallen – bei der Gremienbesetzung entsprechend berücksichtigt werden. Diese Idee sieht der Gesetzentwurf für die Unterkommissionen der Vergabekommission zwar grundsätzlich über § 8 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 4 FFG-E vor, spricht allerdings im Wortlaut von den „von den Förderbereichen betroffenen Fachbereichen“. Dies betrifft auch den VPRT für den Bereich der Abgabe des § 66 a FFG, soweit die Mitglieder entsprechende Angebote ebenfalls vorhalten. Der Wortlaut des Gesetzes lässt jedoch auch die Deutung offen, dass es sich hierbei um „Neuzahler“ handeln könnte. Um dem entgegenzuwirken, ist eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

- (9) Die Pflicht zur Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft ist im FFG gesetzlich festgeschrieben, die Beiträge der öffentlich-rechtlichen und privaten Sender – künftig auch der neuen digitalen Programmvermarkter – werden durch Vereinbarung mit der FFA geregelt. Die Frage der Gleichbehandlung der Zahlergruppen im FFG und die Frage der Angemessenheit der Beiträge kommt bei jeder Novelle erneut auf den Tisch. Die Forderungen nach Gleichbehandlung und deren Zurückweisung aus verfassungsrechtlichen Gründen aufgrund der föderalistischen Struktur unserer Rundfunkordnung stehen einander nach wie vor unvermittelt gegenüber.

Können Sie Überlegungen beisteuern, wie dieser Konflikt im Einvernehmen gelöst werden könnte?

Auch im Hinblick auf die Bemessungsgrundlagen wird es sehr schwierig sein, diese auf die Systeme der Fernsehsender zu übertragen

Entscheidend ist doch letztlich, ob wirtschaftlich eine Gleichbehandlung gegeben ist, wovon wir ausgehen. Wenn man nun von den Umsatzmaßstäben der gesetzlich verpflichteten Parteien ausgeht und dann die für die Fernsehsender geltenden Besonderheiten berücksichtigt, wird man zu dem Schluss kommen, dass die Beiträge der Fernsehsender im Verhältnis zu den anderen Einzählern angemessen sind.

Zu beachten ist insbesondere, dass der Umsatz aus Spielfilmen nur einen Bruchteil des Gesamtumsatzes ausmacht (mit potentiell eher rückläufiger Tendenz). Weiter zahlen die Fernsehsender als einzige Einzähler in die FFA auch in verschiedene Länderförderungen ein und zwar mit beachtlichen Beträgen. Schließlich stehen den Fernsehsendern anders als den anderen Einzählern keine direkten Rückförderungsinstrumente zur Verfügung.

Soweit wirtschaftlich eine Gleichbehandlung gegeben ist, erscheinen die regelmäßig aufkommenden Forderungen eher in der Verfolgung von Drittinteressen des Fordernden begründet.

- (10) Die privaten Sender leisten den Großteil ihres Beitrages an die FFA in Form von Medialeistungen. Auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter haben kurzzeitig Medialeistungen erbracht.

Wie beurteilen Sie den Beitrag der Fernsehwerbung zum Erfolg des deutschen Films? Halten Sie regelmäßige Medialeistungen auch der öffentlich-rechtlichen Sender für erforderlich?

Zunächst ist in der Relation von 5 Millionen Barleistung zu 7 Millionen Medialeistung ein Verhältnis gegeben das mit der Bezeichnung „Großteil“ irreführend beschrieben ist. Auf der anderen Seite halten wir dieses Verhältnis für sehr sinnvoll: insbesondere

hat sich das Medialeleistungsmodell im Hinblick auf die originäre Zielsetzung die bestehende „Unwucht“ zwischen der Vielzahl der hergestellten Produktionen und der relativ limitierten Herausbringungsbudgets zu korrigieren, bewährt. Wie parallele Studien der FFA wie auch der SevenOne (dem Vermarkter der ProSiebenSat.1-Gruppe gehörenden Sender) belegen, besteht sogar immer noch ein weiterer Bedarf des Publikums nach mehr Information und Ansprache durch deutsche Filme, sodass man ggf. eher über eine Erhöhung der Medialeistung nachdenken sollte. Diese insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich über den DFFF parallel eine ebenso begrüßungswerte wie dramatische Erhöhung der für die Produktion zur Verfügung stehenden Gelder ergeben hat.

Sicherlich wäre in Einzelfällen auch eine ergänzende Medialeistung durch das öffentlich-rechtliche System wünschenswert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Filme, für deren Bewerbung es auf den Sendern des VPRT keine geeignete Plattform gibt sowie im Hinblick auf die dann ggf. mögliche Medialeistung über die Radiostation.

- (11) Eine große Kinokette zahlt seine Abgabe für 2007 und auch in diesem Jahr nur unter dem Vorbehalt des ausstehenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes bezüglich der anhängigen Klage einiger Kinobetreiber gegen das FFG – mit massiven Auswirkungen auf Haushalt und Fördergeschäft der FFA.

Wie beurteilen Sie diesen Vorgang? Sehen Sie den dem FFG zugrunde liegenden Solidargedanken gefährdet?

Es lässt sich sicher nicht verleugnen, dass in einem vom Grundgedanken der Solidarfinanzierung getragenen Gesamtgefüge die Verweigerung einzelner erhebliche Effekte hat. Aus Sicht der privaten Sender ist insbesondere ein Punkt hervorzuheben, da im Zusammenhang mit dem Verfahren von den Befürwortern einer gesetzlichen Abgabe für die Sender angeblich fehlende „Gerechtigkeit“ bei den Beitragszahlern thematisiert wird. Diese Forderung ist nicht gerechtfertigt, da sie die besondere Situation der Sendeunternehmen außer Acht lässt:

- Die Erlöse der privaten Sender aus Spielfilmen sind ungleich niedriger als bei den gesetzlichen Beitragszahlern der FFA wie den Kinobetreibern und der Verleihbranche sowie den Videoprogrammanbietern, bei denen die Abgabe aus dem Umsatz, der aus der Verwertung von Spielfilmen stammt, bezahlt wird.
- Nur die Sender beteiligen sich zudem neben der Bundesfilmförderung zusätzlich an der Filmförderung auf Länderebene, die weitere Kinoprojekte ermöglichen. Die Gesamtsumme an Länderförderungen im Jahr 2006 beläuft sich auf 8,437 Mio. €². Schon hierdurch wird eine Summe über 20 Mio. € jährlich erreicht. Zusätzlich werden noch weitere Projekte ohne Projektfilmförderung der FFA in Millionenhöhe realisiert.
- Die Rundfunkanbieter generieren als einzige Gruppe innerhalb der an der Filmförderung beteiligten Einzahler (z. B. Kino, Video, Verleih) keinerlei unmittelbare finanzielle Vorteile aus den geleisteten Beiträgen in Form von direkten Förderhilfen, da nach den gegenwärtigen Regelungen die Bereitstellung von Fördermitteln für TV-Produktionen nicht erfolgt.

²teilt sich auf in: BB/Medienboard: 2,556 Mio., Bay/FFF: 2,563 Mio., NRW/Filmstiftg: 3,318 Mio. €.

III. Produktionsförderung

Grundsätzliches:

- (12) Die Produktionsförderung nach dem FFG ist auf Bundesebene ein Instrument neben dem Deutschen Filmförderfonds (DFFF) und der Filmförderung durch BKM (Produktionsförderung, Deutscher Filmpreis).

Halten Sie diese Instrumente für sinnvoll aufeinander abgestimmt oder eventuell eine Neuaustarierung erforderlich? Werden die Bereiche der nötigen Förderung – eher umsatz-/verwertungsorientierte und eher künstlerisch orientierte – angemessen berücksichtigt?

Wie oben schon dargestellt halten wir diese extrem bipolare Betrachtungsweise/ Unterscheidung zwischen umsatz-, verwertungsorientierten und künstlerisch orientierten Filmen für das Medium Film für verfehlt. Wer bspw. erfolgreiche US-amerikanische oder erfolgreiche internationale Arthouse-Produktionen betrachtet wird feststellen, dass deren Macher oft sehr genau wissen, für wen sie ihre Filme machen und für wen sie sie verwertet sehen wollen.

Dies vorausgeschickt halten wir die derzeitige Austarierung zwischen FFG, DFFF und BKM für sinnvoll. Wobei im Rahmen des FFA darauf geachtet werden sollte, hier verstärkt die gesamtwirtschaftlich notwendigen 10 - 15 Lokomotiven, die der deutsche Film im Jahr braucht, zu unterstützen. Eine stärkere Unterstützung des kleineren kulturellen Films ist aus unserer Sicht demgegenüber nachrangig, da dieser sowieso stark vom Instrument des DFFF profitiert, wie die Produktion einer Vielzahl entsprechender Filme in den letzten beiden Jahren zeigt.

- (13) Die Zahl der Filmstarts in den deutschen Kinos nimmt zu. 2007 waren es fast 500 Erstaufführungen, davon 174 deutsche Filme, der Großteil davon mit Förderung der FFA. Rund 40 % der deutschen Filme erzielen weniger als 10.000 Zuschauer.

Was bedeutet das für die Förderstrategie des FFG? Sollte die Förderung konzentriert werden oder brauchen wir gerade eine breite Vielfalt an Filmen, um die Zuschauer zu erreichen?

Weniger ist mehr! Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, die ca. 10 - 15 jährlichen „Lokomotiven“ des deutschen Films, die für die Kinobranche elementar sind und darüber hinaus eine grundsätzliche Aufmerksamkeit für den deutschen Film als Ganzes sichern mit entsprechend hohen Etats realisieren zu können. 174 Filme sind definitiv mindestens 50 zuviel. Wie die Zuschauerzahlen zeigen ist es nicht mehr möglich bei einer solchen Vielzahl in der Breite den deutschen Zuschauer zu erreichen. Oft genug wird nicht einmal mehr das Angebot der jeweiligen Filme bewusst aufgenommen, da eine derart hohe Anzahl von Filmen schon presse- und marketingtechnisch nicht mehr abzubilden ist. Ein Ergebnis von unter 10.000 Zuschauern bedeutet aber auch im Regelfall, dass der Film vom Publikum als Kinofilm abgewählt wurde. Derartige Filme schaden dann aber auch der Marke „deutscher Kinofilm“, da das Publikum die deutschen Filme zumindest im Teil als Einheit sieht und bspw. mit den angebotenen französischen Filmen vergleicht. In diesem von vornherein unfairen Vergleich – aus Frankreich werden nur die 10 besten Filme in Deutschland gezeigt - schaden wir uns mit der großen Zahl der unterdurchschnittlichen deutschen Kinofilme.

100 - 120 Kinofilme pro Jahr bieten aus unserer Sicht noch eine ausreichende Vielfalt an Filmen für den deutschen Zuschauer. Das oft benutzte Argument, das man eine besondere Breite brauche um Spitzenleistung hervorzubringen halten wir für eine der Lebenslügen des deutschen Films.

- (14) Oben wurde bereits die Abhängigkeit der deutschen Produzenten vom Fernsehen angesprochen (Frage 5). Abhängig sind die Hersteller in Deutschland aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung auch von der Filmförderung selber.

Inwiefern wirkt sich dies auf die Risikobereitschaft und die unternehmerische Einstellung der Produzenten aus? Leidet darunter in der Folge die Möglichkeit zur Generierung von Eigenkapital? Wie kann das FFG dazu beitragen, dass Produzenten künftig mehr Risikobereitschaft und unternehmerische Verantwortung übernehmen?

Wie der Vergleich mit den Produzentenstrukturen in Frankreich und bspw. in Frankreich und England zeigt, haben wir in Deutschland im Hinblick auf die Produktionslandschaft ein grundsätzliches strukturelles Problem. Es gibt einfach zu viele. Weniger und damit zwangsläufig stärkere Produzenten wären gesamtwirtschaftlich sicherlich wünschenswert.

In der gegenwärtigen Situation sind die Produzenten zu oft darauf angewiesen sich über entsprechende Vorverkäufe das Produktionsrisiko abzusichern sowie ggf. schon aus der Produktion zu verdienen. Die notwendige Fokussierung auf die nachfolgende Verwertung leidet darunter.

Dieses grundsätzliche Problem wird das FFG nur bedingt lösen können. Es ist auch nicht Aufgabe der FFA dieses Problem zu lösen.

Aus unserer Sicht war und ist die Referenzförderung als Möglichkeit für nachgewiesenen erfolgreiche Produzenten, schnell und unproblematisch Projekte zu finanzieren der richtige Weg. Eine Herabstufung der Referenzförderung halten wir darum für falsch.

Wir würden im Gegenteil vorschlagen darüber nachzudenken, ob dem Produzenten gestattet wird, Eigenanteile über Referenzmittel nachzuweisen.

- (15) Die deutsche Filmförderung ist kürzlich in die Schlagzeilen geraten: „Fördermittel für Lobbyarbeit. Deutsche Produzenten nutzen seit Jahren Gelder, die eigentlich in Filme fließen sollen“ (Die Welt vom 18.06.08).

Wie beurteilen Sie diesen Vorgang? Welche Vorkehrungen sind zu treffen, damit die Fördermittel wieder rein zweckgebunden ausgegeben werden?

Aus unserer Sicht sollten sich die Beiträge zu Produzentenverbänden nicht aus Fördermitteln speisen. Dies sollte in den Richtlinien explizit ausgeschlossen werden. Umgekehrt werden die Sender des VPRT dann auch weiter darauf verzichten einen Anteil ihrer Lizenz/Koproduktionsbeiträge von der Auszahlung einzubehalten und für Lobbybeiträge des VPRT zu verwenden.

- (16) Die freiberuflichen Kinofilm-Regisseure und -Drehbuchautoren finden in Deutschland vergleichsweise schwierige Rahmenbedingungen für ihre Arbeit vor. Dem soll nach

Vorstellung der Betroffenen eine Beteiligung an der Referenzfilmförderung abhelfen. Bekanntlich stößt diese Forderung bisher auf den Widerstand der Produzenten. Da es im Interesse der Produktions- und Verwertungswirtschaft liegt, dass gute Autoren und Regisseure für den deutschen Kinofilm zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage:

Unter welchen Maßgaben könnte die Referenzfilmförderung eine Einbeziehung der „Kreativen“ vorsehen? Falls dies ausgeschlossen wird, welche anderen Instrumente bieten sich an, um die Autoren und Regisseure besser am Erfolg zu beteiligen?

Wir halten das Leben mit einem Einkommen von Euro 150.000,- und deutlich mehr Jahr für nicht besonders schwierig. Dies verdienen die mit uns zusammenarbeitenden und sich im geregelten Geschäftsleben befindlichen Autoren und Regisseure, und zwar auch die, die sich im Zusammenspiel von Kino, Fernsehen und Werbung aufs Kino konzentrieren. Diese nachgefragten und erfolgreichen Regisseure und Autoren schaffen es nach unseren Informationen in den meisten Fällen, Vertragsbedingungen zu verhandeln, die sie von einem Erfolg des Films profitieren lässt.

Auch wenn es weh tut: das Grundproblem für Regisseure und Autoren in Deutschland scheint zu sein, das es aufgrund unseres förderalen Systems zuviele Ausbildungsstätten gibt und dementsprechend zuviele Menschen in diesen Berufen in das Berufsleben entlassen werden. Wünschenswert wäre hier eine Untersuchung durch die FFA im Abgleich zu Filmländern wie Frankreich und Italien. Dieses Problem muss ggf. grundsätzlich und nicht über Nachforderungen an die Allgemeinheit gelöst werden.

Im Hinblick auf die Referenzfilmförderung sollte auch weiterhin Berechtigung und Verantwortung korrespondieren, wie im gegenwärtigen System vorgesehen. Wir sind daher gegen eine Erweiterung der Bezugsberechtigung auf die Kreativen. Diese können – und das passiert ja auch regelmässig – eine Referenzmittelberechtigung erwerben indem sie auch entsprechend Verantwortung übernehmen und Koproduzenten ihres Films werden.

- (17) Zunehmender Kostendruck in der Film- und Fernsehbranche haben zur beständigen Verkürzung der Drehzeiten geführt. Die Arbeitszeit-Belastungen für die Filmschaffenden haben entsprechend zugenommen. Hinzu kommt, dass oftmals der Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende nicht angewendet wird. Dies hat nachteilige Auswirkungen auf die Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung und auf die Alterssicherung. Unter diesen Bedingungen stellt sich für viele Filmschaffende die Frage, ob sie ihren Beruf weiterhin ausüben können. Die „boomende“ Filmwirtschaft in Deutschland ist angewiesen auf qualifizierte und motivierte Mitarbeiter.

Wie also kann die Einhaltung gesetzlicher (Arbeitszeitgesetz) sozialer und geltender tariflicher Standards im Interesse der gesamten Filmbranche durchgesetzt werden? Zum Beispiel als Fördervoraussetzung (§ 25 FFG) in Form einer entsprechenden Erklärung des Produzenten?

Vor dem Hintergrund der Klagen vieler Produzenten, dass es angesichts des auch durch den DFFF ausgelösten Booms oft schwierig ist qualifizierte Mitarbeiter für die eigene Produktion zu sichern verstehe ich diese Fragestellung ehrlich gesagt nicht ganz.

Förderinstrumentarium:

- (18) **Wie beurteilen Sie die veränderte Referenzfilmförderung? Sind kulturelle und wirtschaftliche Kriterien ausbalanciert?**

Grundlage für die Referenzmittelförderung muss aus unserer Sicht immer der Erfolg des Filmes sein. Dieser kann auch in einem Festivalerfolg bestehen soweit es sich um eine auch vom Publikum wahrgenommenes und anerkanntes Festival handelt. Ob alle bestehenden Festivals diese Qualifikation erfüllen, wäre zu überprüfen. Grundsätzlich ist sie aber sicherlich richtig, dass sich der Erfolg eines Films auch über Festivalerfolge wie bspw. bei der Berlinale darstellt.

- (19) **Wie beurteilen Sie die veränderte Projektfilmförderung insbesondere mit Blick auf den abgesenkten Eigenanteil und den neuen Höchstförderbetrag? Halten Sie die Gewährleistung der „Kinotauglichkeit“ der zu fördernden Projekte für ausreichend gegeben?**

Wie bewerten Sie die verschärften Rückzahlungsbedingungen? Wird dies zu einer nennenswerten Erhöhung der Tilgungsquoten insgesamt und einer Erhöhung der geringen Anzahl von Filmen, die eine vollständige Rückzahlung ihrer Projektförderdarlehen erreichen, führen?

Eine Erhöhung des Höchstförderbetrages ist sicherlich sinnvoll, um auch weiterhin hochbudgetäre Projekte als potenzielle Lokomotiven für den deutschen Kinofilm zu ermöglichen. Auch ist die Verlängerung der Rückzahlungsfrist auf 10 Jahre im Hinblick auf eventuelle Rückflüsse auf Zweitlizenzen sicherlich auch sinnvoll und kann zu einer gewissen Verbesserung der Rückführungssituation führen.

Es ist aus unserer Sicht nicht Aufgabe dieser Instrumente die Kinotauglichkeit der zur fördernden Projekte zu gewährleisten. Dies muss in der Hauptsache durch den Sachverstand des Vergabegremiums geleistet werden.

- (20) Im § 38 zur Schlussprüfung fallen die Qualitätskriterien heraus.

Besteht die Gefahr, dass damit Qualitätskriterien im Sinne einer kulturellen Filmförderung abgebaut werden?

Wie schon gesagt, ist die Wahrung von Qualitätskriterien in der ersten Linie durch die Arbeit des Vergabegremiums auf Basis der Einigung über einen entsprechenden gemeinsames Grundverständnis zu leisten. Darüber hinaus stellt sich die Frage der praktischen Umsetzung und Relevanz von § 38 Abs. 1 Nr. 3 in der Vergangenheit. Mangels echter Überprüfung und rechtlicher Konsequenz, scheint es sachgerecht hier durch die Streichung eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

Verwertungsrechte:

- (21) Mit den neuen Verwertungsmöglichkeiten auf digitalem Weg stellt sich die Frage der Verfügung über Verwertungsrechte neu. § 25 Abs. 3 Nr. 7 FFG-Entwurf sieht als Fördervoraussetzung eine „angemessene Aufteilung der Verwertungsrechte“ zwischen Hersteller und beteiligtem Sender vor.

Wie beurteilen Sie diese Regelung mit Blick auf verbesserte Möglichkeiten der Produzenten zur Refinanzierung? Sind begleitende Festschreibungen im Film- und Fernsehabkommen zwischen Sendern und FFA sowie im Rundfunkänderungsstaatsvertrag erforderlich?

Bevor auf diese Frage näher eingegangen wird, ist der Blick zunächst auf den Status Quo zu richten: Tatsächlich werden die mit der Neuregelung primär ins Visier genommenen Auswertungsrechte für Video/DVD in der Praxis grundsätzlich nicht den Fernsehveranstaltern, sondern dem Verleihpartner zusammen mit den Kinorechten zugewiesen. Bei den weiteren in diesem Zusammenhang relevanten Rechten zur Auswertung einer Produktion via Video-on-Demand („VOD“) ist zu differenzieren: Abhängig von den wirtschaftlichen Parametern sowie der Finanzierungsstruktur (Zuweisung der Rechte nach Maßgabe des Finanzierungsanteils) einer Produktion, können diese Rechte dem Sender zugewiesen sein, allerdings oftmals lediglich in nicht-exklusiver Form. Hervorzuheben ist, dass wir bei unseren Kinoprojekten (wie z. B. „Keinohrhasen“, „1 ½ Ritter“) zusammen mit dem Produzenten praktikable und insbesondere auch seine Refinanzierungsmöglichkeiten berücksichtigende Lösungen finden, die jedoch in jedem Einzelfall individuell zu gestalten sind und gestaltet werden müssen.

Die nun intendierte Regelung des Gesetzgebers begrenzt den Handlungsspielraum der Vertragspartner im Einzelfall und würde daher nicht zu einer Verbesserung der Refinanzierungsmöglichkeiten des Produzenten führen. Vielmehr ist zu befürchten, dass durch einen entsprechenden regulatorischen Eingriff bereits die Finanzierung eines Projekts nicht geschlossen werden kann, da zu erwarten wäre, dass die Sender einen im Verhältnis nur noch geringeren Finanzierungsbeitrag leisten werden.

Die Regelung des § 25 Abs. 3 Nr. 7 FFG-Entwurf scheint zudem von der – am Status Quo vorbeigehenden – Erwägung auszugehen, dass den Produzenten von den Fernsehveranstaltern teilweise Verfügungsbeschränkungen auferlegt würden, die eine Einräumung der VOD-Rechte an Dritte auch dann verhindern, wenn die Fernsehveranstalter kein Interesse an einer eigenen VOD-Auswertung haben. Bereits bei der Anhörung des BKM im Dezember 2007 in Hamburg hat sich jedoch gezeigt, dass sich die von den Produzenten in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe auf die öffentlich-rechtlichen Anstalten konzentrierten, die Rechte im Paket erwerben, die sie teilweise schon nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrags nicht auswerten dürfen.

Systematisch richtig wäre es daher, diese Thematik nicht begleitend, sondern ausschließlich im Rahmen der freiwilligen Abkommen mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten und den privaten Fernsehveranstaltern zu regeln. Alleine im Verhältnis zu den öffentlich-rechtlichen Anstalten wäre dann eine über die gesetzlichen Vorgaben (Auftragsdefinition im Rundfunkstaatsvertrag, insbesondere Berücksichtigung der VOD-Problematik) hinausgehende Auswertungsmöglichkeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auszuschließen, so dass eine bestmögliche Auswertung der Rechte sichergestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung des § 25 Abs. 3 Nr. 7 FFG-Entwurf abzulehnen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei vor allem der rechtlich sehr bedenklichen Ermächtigung in Satz 2, wonach der Verwaltungsrat im Wege einer Richtlinie quasi-vertragliche Festlegungen treffen kann. Diese Regelung widerspricht nicht nur dem im Übrigen mit der Novelle 2009 verfolgten Ansatz der Freiwilligkeit und vertraglichen Absprachen, sondern ist ein einseitiger und verfassungsrechtlich nicht unbedenklicher Eingriff in die Privatautonomie der Fernsehveranstalter.

Im Sinne eines partnerschaftlichen Ansatzes haben sich die im VPRT vertretenen Sender – unter Aufrechterhaltung der oben genannten Bedenken – mittlerweile auf

entsprechende Rahmenregelungen mit den Produzentenverbänden verständigt, so dass §25 Abs. 3 Nr. 7 FFG-Entwurf in der Praxis hinfällig ist und gestrichen werden kann.

IV. Abspielförderung und Finanzierung der Digitalisierung

- (22) Auf die schwierige Situation der Kinos ist bereits hingewiesen worden (Frage 4). Die anstehende digitale Umrüstung stellt die Lichtspieltheater vor eine zusätzliche Herausforderung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage nach dem kulturpolitischen Stellenwert des Kinos.

Sollte über konkrete Fördermaßnahmen für die Digitalisierung hinaus der Erhalt des Kinos als kultureller Ort bzw. die Pflege des Kulturguts Kino im FFG als kulturpolitische Aufgabe explizit festgeschrieben werden?

- (23) Die Finanzierung der Digitalisierung der Kinos ist allein im Rahmen des FFG nicht zu leisten. In erster Linie ist die Verleih- und Kinobranche selber gefragt. Ergänzend können FFA-, Bundes- und Ländermittel hinzukommen. Derzeit wird am „runden Tisch“ die Verständigung auf ein EU-taugliches Finanzierungsmodell gesucht.

Wie beurteilen Sie die Aussichten, dass auf diesem Wege eine flächendeckende Umrüstung der Leinwände gewährleistet ist?

- (24) In Deutschland gibt es rund 4800 Leinwände – davon ca. 3700 mit regelmäßigem Spielbetrieb und 1100 so genannte Sonderformen. Auch diese Sonderformen können in bestimmten Regionen eine kulturelle Versorgungsfunktion wahrnehmen.

Wie definieren Sie vor diesem Hintergrund das Kriterium „Flächendeckung“?

- (25) **Wie beurteilen Sie die veränderte Abspielförderung insbesondere mit Blick auf verbesserte Möglichkeiten, den Investitionsstau zu beseitigen? Sind die kulturellen Aspekte der Filmtheaterförderung im FFG-Entwurf ausreichend berücksichtigt?**

Die privaten Sender nehmen zu den einzelnen, spezifisch an die Kinobetreiber adressierten Fragen keine Stellung. Sie sind von der Abspielförderung und etwaigen Digitalisierungsmaßnahmen nur dann betroffen, wenn sich diese einseitig auf die Gesamtförderung auswirken. Eine Förderung kulturpolitischer Aufgaben des Kinos und damit nur eines Teils der Verwertungskette halten wir im Rahmen eines gesamt-solidarischen Ansatzes für systemfremd. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Gesetzesbegründung ihren ausdrücklichen Willen zum Erhalt der Vielfalt der deutschen Kinolandschaft unterstrichen (Seite 4). Gleichzeitig wird aber zutreffend darauf verwiesen, dass konkrete Fördermaßnahmen vor Bewilligung zumindest einer eingehenden Erörterung sowie eines Finanzierungskonzepts bedürfen (Seite 8).

Auch die privaten Fernsehveranstalter stehen im Zusammenhang mit der Digitalisierung vor großen Herausforderungen, die mit erheblichen finanziellen Investitionen und einem intensiveren Wettbewerb zwischen den einzelnen Verwertungsstufen einhergehen. Auch hier sind primär die Unternehmen selbst

gefragt, sich durch die Entwicklung entsprechender Inhalte und Geschäftsmodelle in einem zunehmend konvergenten Markt refinanzieren zu können.

V. Absatzförderung

- (26) Die mit den DFFF-Mitteln deutlich verstärkte Produktionsförderung hat mehr Filme hervorgebracht, die auch entsprechend vermarktet werden müssen.

Kann die im FFG-Entwurf vorgesehene Mittelerhöhung für den Absatz damit Schritt halten?

In absoluten Zahlen sicherlich nicht. Auf der anderen Seite ist hier zu konstatieren, dass über das verstärkte Engagement amerikanischer Verleiher in deutschen Film eine deutliche Erhöhung der nicht öffentlichen Mittel für die Herausbringung deutscher Filme zu verzeichnen sein wird.

- (27) Die FFA-Werbekommission hat bisher wichtige Aufgaben für Vermarktung und Absatz deutscher Filme im In- und Ausland wahrgenommen. § 68a FFG-Entwurf sieht eine Verlagerung dieser Aufgaben an Vorstand und Präsidium und die Unterkommissionen „Abspiel“ und „Verleih/Marketing“ vor.

Wie beurteilen Sie die Umstrukturierung? Welche Aufgaben sollte die Werbekommission weiterhin wahrnehmen?

Keine Stellungnahme

- (28) Für den Auslandsabsatz im Aufgabenbereich von German Films stehen künftig mehr Mittel zur Verfügung (§ 25 Abs. 3 Nr. 8 FFG-Entwurf).

Wie beurteilen Sie diese Maßnahme?

Grundsätzlich ist es sicherlich sinnvoll, die Präsenz des deutschen Films im Ausland zu stärken. Hier sollte ein Schwergewicht auf wirtschaftlich relevante Maßnahmen gelegt werden, da Rückflüsse aus dem Weltvertrieb ein sehr effektives Instrumentarium der deutschen Produzenten sein könnte.

- (29) Medialeistungen der privaten Sender haben sich als wichtige Maßnahme für den Erfolg deutscher Filme erwiesen.

Sollte auch das öffentlich-rechtliche Fernsehen zusätzlich zu seinem finanziellen Beitrag zur FFA Medialeistungen erbringen? Könnte damit insbesondere auch der Absatz von Arthouse-Filmen profitieren?

Große Arthouse-Filme wie beispielsweise „Gegen Die Wand“, die schon über ein bestimmtes „Grundrauschen“ über Presse und Marketingarbeit erzeugen, könnten durch Medialeistungen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens sicherlich profitieren.

VI. Sperrfristen

- (30) Der FFG-Entwurf vollzieht bei den Sperrfristen eine Anpassung sowohl an veränderte Nutzungsgewohnheiten als auch an die bisherige Praxis der Sperrfristverkürzungen. An der sechsmonatigen Videosperrfrist wird allerdings festgehalten.

Wie beurteilen Sie die Neuerungen mit Blick auf die besonderen Erfordernisse der Kinoauswertung einerseits und das veränderte Mediennutzungsverhalten andererseits?

Die Verkürzung der Sperrfristen führt zu einer Liberalisierung bei der Ausgestaltung der Auswertungszyklen und damit einer Festlegung durch den Markt, was von uns begrüßt wird. Positiv ist vor allem, dass die Verkürzung alle Auswertungsstufen erfasst und damit die Fernsehveranstalter als in der Verwertungskette nachrangig agierende Unternehmen nicht benachteiligt werden.

Zu beachten ist jedoch, dass die gesetzlichen Sperrfristen nur Mindestanforderungen sind, die längeren vertraglichen Holdbacks nicht entgegenstehen. Gerade Kinoprojekte sind durch das partnerschaftliche Miteinander der Koproduzenten geprägt, so dass grundsätzlich berechnete entgegenstehende Interessen insbesondere auch der Kino- und Videopartner zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund werden oftmals längere vertragliche Holdbacks vereinbart.

- (31) **Sollte die Videosperrfrist für alle Filme gelten, also auch für nichtgeförderte und ausländische? Wäre eine solche Regelung überhaupt rechtlich und praktisch durchsetzbar?**

Die Ausdehnung der Videosperrfrist halten wir für rechtlich bedenklich und praktisch schwer durchsetzbar.

Zwar kann sie durchaus als legitimes Mittel für einen legitimen Zweck – Förderung der deutschen Filmwirtschaft bzw. hier die Erhaltung der Filmtheaterwirtschaft - angesehen werden. Es erscheint jedoch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zweifelhaft ob der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zum Ausgleich der sich hier widerstreitenden und verfassungsrechtlich geschützten Interessen (insbesondere aus Art. 12, 14 GG Unternehmerfreiheit und der Schutzpflicht des Staates für den Filmtheaterauswerter, Art. 5, 14, 12 GG) durch die Ausdehnung der Videosperrfrist nicht überschritten wird.

Darüber hinaus erscheint auch die praktische Durchsetzbarkeit problematisch. Da das Instrument der Rückzahlung des Förderbetrags an diesem Punkt entfällt, sind Sanktionsmöglichkeiten begrenzt und bedürften insbesondere der Schaffung strengerer und weitergehender staatlicher Eingriffe.

- (32) Die Möglichkeit einer Sperrfristverkürzung vor Drehbeginn für die Free-TV-Ausstrahlung ist erleichtert worden. Zugleich soll „eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl“ die Kinoauswertung sicherstellen (§ 20 Abs. 5 FFG-Entwurf).

Halten Sie diese Regelung für ausgewogen?

Die Neuregelung des § 20 Abs. 3 FFG-Entwurf betrifft primär den von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit sehr hohen Beträgen kofinanzierten „amphibischen Film“, so dass die privaten Sender dieser Regelung neutral gegenüberstehen.

Die großen kommerziellen Kinofilme, die mit unserer Beteiligung entstehen, zeichnen sich oft auch durch ein hohes Engagement unserer Kinoverleih- und Videopartner aus, so dass schon deren legitime Interessen einer weitergehenden Sperrfristverkürzung entgegenstehen.

Allerdings ist auch aus „neutraler Warte“ festzustellen, dass eine weitergehende Verkürzung als Reaktion auf besondere Finanzierungsgegebenheiten möglich sein sollte, wenn der Fernsehsender einen außerordentlich hohen Beitrag erbringt und der Film sich eindeutig als Kinofilm qualifiziert. Dies leistet § 20 Abs. 3 FFG-Entwurf.

VII. Weitere Themen

- (33) In den ersten Stellungnahmen ist die verbesserte Stoffentwicklung bereits auf breite Zustimmung gestoßen.

Kann damit das angestrebte Ziel erreicht werden, dass mehr und besser ausgereifte Drehbücher für Kinofilme entstehen? Wie beurteilen Sie die in diesem Zusammenhang vorgesehene Autorenberatungsstelle?

Aus meiner Sicht gehören Stoffentwicklungen und „Autorenberatungen“ zum zentralen Berufsbild der deutschen Produzenten. Komplementäre Übernahme dieser Funktion durch Förderanstalten scheint im besten Fall der Eigenkapitalschwäche der Produzenten geschuldet, da nicht zu erwarten ist, dass eine halbstaatliche Anstalt mit ihren Limitierungen hier bessere Arbeit leistet als die Kreativen am Markt. Analysiert man die Ergebnisse der Drehbuchförderung in den letzten fünf Jahren, so stellt man fest, dass die erfolgreichsten Stoffe diejenigen von unserer „Autorenfilmer“ waren. Also Autor/Regisseur/(Co-)Produzenten in einer Person. Diese können mit diesem Instrumentarium „gepflegt“ werden, was sicherlich sehr sinnvoll ist. Für die anderen Stoffe gilt, dass es meistens einen Grund hat, wenn ein Stoff seine Entwicklungsfinanzierung nicht am Markt erreicht hat. Entsprechend erfolglos waren diese Stoffe oft am Kinomarkt – wenn sie überhaupt produziert wurden.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die erfolgreiche Realisierung eines Projekts die möglichst frühzeitige Einbindung des Produzenten und Auseinandersetzung mit demselben aus unserer Sicht bedingt, erscheint die Einführung einer zusätzlichen Autorenberatungsstelle als ABM.

- (34) Die im FFG-Entwurf vorgesehenen Verbesserungen bei der Drehbuchförderung werden es den Autoren leichter machen, kontinuierlicher für den deutschen Kinofilm zu schreiben. Aber auch die vergleichsweise ungünstigen Arbeitsbedingungen der Kinofilm-Regisseure in Deutschland führen oftmals zu Abwanderung zum Fernsehen oder ins Ausland.

Ergibt sich aus der Aufgabe der FFA, die „kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films“ zu fördern, auch eine Verantwortung, im Rahmen des FFG für bessere Arbeitsbedingungen der Regisseure zu sorgen? Was halten Sie davon, eine Förderung der Regisseure in der Phase der Pre-Production vorzusehen?

Aus unserer Sicht scheinen erfolgreiche Kinoregisseure durchaus gute Arbeitsbedingungen vorzufinden. Auch müsste im Normalfall genügend Kapital vorhanden sein – beispielsweise auch über sogenannte Produktionsvorbereitungsverträge des Produzenten mit seinen Geldgebern – um die

Entwicklungsphase zu finanzieren. Problematisch scheint zu sein, wenn man von den Regisseuren für unterbudgetierte Projekte erwartet, die „on spec“ (= ohne Honorar) bis zur letzten Förderentscheidung mitzuentwickeln und vorzubereiten. Abhilfe schaffen hier auf Landesebene sogenannte Projektentwicklungsförderungen, an die man auch für die FFA denken könnte. Dann aber mit dem Produzenten als Antragsberechtigten.

- (35) **Wie beurteilen Sie die veränderte Kurzfilmförderung insbesondere mit Blick auf die neuen Fördermöglichkeiten zum Abspiel und Vertrieb von Kurzfilmen? Sollte sich die Kurzfilmförderung im Rahmen des FFG auf den Nachwuchsaspekt konzentrieren oder darüber hinaus eine Genreförderung wahrnehmen?**

Da es für Kurzfilme auf allen Verwertungsstufen keine wirkliche Nachfrage gibt, sollte sich die Kurzfilmförderung des FFG definitiv auf den Nachwuchsaspekt konzentrieren.

- (36) Mit der Sicherung des Filmerbes verbinden sich insbesondere drei Aufgaben: Bewahren, Veröffentlichen/Zugänglichmachen und Vermitteln. Dem trägt der FFG-Entwurf in § 21 Rechnung: Der Hersteller eines FFG-geförderten Filmes ist verpflichtet, eine Kopie „in einem archivfähigen Format“ an das Bundesarchiv zu übergeben. Nach § 2 FFG soll die FFA Maßnahmen „zur Filmbildung junger Menschen“ unterstützen.

Stellen sich dem FFG damit weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Veröffentlichen des Filmerbes? Sollte sich also die FFA an der Förderung entsprechender Maßnahmen beteiligen?

Wir sehen hierfür keinen Bedarf. Neben den im FFG geregelten Maßnahmen bestehen weitere Initiativen, in denen private Sendeunternehmen ihre grundsätzliche Bereitschaft gegenüber den Ländern signalisiert haben, im Wege der Selbstverpflichtung im Rahmen der Umsetzung des Zusatzprotokolls „Schutz von Fernsehproduktionen“ zur Europäischen Konvention über den Schutz des audiovisuellen Erbes eine unternehmensinterne Archivierung unter bestimmten Voraussetzungen durchzuführen. Einen weitergehenden Förderungsansatz sehen wir nicht.

- (37) **Wie könnte aus Sicht der Autoren, Produzenten und Verleiher die Förderung von Audiodeskription und Untertitelung im Rahmen der Filmförderung so erfolgen, dass eine möglichst große Zahl von Produktionen auf diese Weise barrierefrei für Seh- und Hörbehinderte gestaltet werden können?**

Welche technischen Hindernisse stehen dem Abspielen von Hörfilmen in Kinos entgegen, und welche Maßnahmen ergreifen Kinobetreiber, um das Abspielen von Hörfilmen in möglichst vielen Kinos zu ermöglichen?

Keine Aussage

- (38) Eine Frage speziell an die weiblichen Sachverständigen: Der § 7 des Entwurfs zur FFG-Novelle will die Regelung streichen, nach der bei der Benennung der Mitglieder der Vergabekommission bei mindestens jeder 2. Amtsperiode eine Frau zu benennen ist.

Besteht die Gefahr, dass mit diesem Vorschlag Frauen in der Vergabekommission erneut unterrepräsentiert werden?

Angesichts der Tatsache, dass der KandidatInnen-Pool des VPRT zu über 50% aus Frauen besteht, und ähnliches auch für viele andere Verbände (insbesondere der Kreativen) zu gelten scheint, sehen wir diese Gefahr nicht. Und für frau ist es wahrscheinlich befriedigender, ohne Quotendruck benannt zu werden.